

LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
4021 Linz • Landhausplatz 1

Geschäftszeichen:  
Verf-2016-42185/4-Gra

Bearbeiter: Mag. Dr. Gerald Grabensteiner  
Tel: (+43 732) 77 20-11179  
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13  
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

An die

Parlamentdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Linz, 11. März 2016

**Antrag 1470/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, die Strafprozeßordnung 1975 (StPO), das Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW) sowie das Bundesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments (Europawahlordnung - EuWO) geändert werden;  
Stellungnahme im Rahmen der Ausschussbegutachtung**

(Zu GZ 13280.0050/1-L1.3/2016 vom  
28. Jänner 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung begrüßt das Ziel, die Regeln über die Wählbarkeit und den Amtsverlust von politischen Organwalterinnen und Organwaltern an die für Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete geltenden Bestimmungen anzugleichen.

Im Einzelnen teilen wir zum vorliegenden Gesetzentwurf Folgendes mit:

**Zu Artikel 1 (Änderung des B-VG):**

**Zu Z 6 (Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG):**

In dieser Bestimmung betreffend die Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten auf Mandatsverlust muss die Wortfolge "in der jeweiligen Geschäftsordnung" durch die Wortfolge "bundes- oder landesgesetzlich" ersetzt werden, um den Ländern einen Gestaltungsspielraum bei der Entscheidung einzuräumen, in welches Gesetz eine entsprechende Regelung aufgenommen

werden soll. Wir merken außerdem an, dass eine entsprechende Regelung auf Gemeindeebene in die Gemeindeordnung aufzunehmen wäre und nicht in eine Geschäftsordnung des Gemeinderats.

**Zu Z 7 (Art. 141 Abs. 1 lit. d, e und f B-VG):**

Auf Grund der vorgesehenen Änderungen im ersten Satz müssten die Verweise im zweiten Satz angepasst werden. Zudem entspricht die Regelungstechnik der neuen lit. d, e und f nicht der Systematik des geltenden Art. 141 Abs. 1, der in den aufzählenden Literae des ersten Satzes nur vorsieht, worüber (auf wessen Antrag) entschieden wird; die Gründe für eine solche Entscheidung sind jedoch im zweiten Satz enthalten.

**Zu Z 9 (Art. 148g Abs. 6 B-VG):**

Diese Bestimmung verweist auf die Verantwortlichkeit des Präsidenten des Rechnungshofs. Zu dieser wird im geltenden Art. 123 Abs. 1 B-VG auf die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Bundesregierung bzw. der Landesregierung verwiesen. Eine entsprechende Gestaltung der Regelung für die Mitglieder der Volksanwaltschaft wäre übersichtlicher; eine doppelte Verweisung sollte vermieden werden.

**Zu Artikel 2 Z 3 (§ 2 Abs. 8 GOG):**

In den Erläuterungen wäre die Bezugnahme auf lit. d zu streichen; vgl. auch den Normtext.

**Zu Artikel 3 (Änderung des VfGG):**

**Zu Z 1 (§ 19 VfGG):**

Es sollte überdacht werden, ob eine mündliche Verhandlung auch in den Fällen, in denen eine weitere Klärung der Rechtssache durch mündliche Verhandlung nicht zu erwarten ist, tatsächlich zwingend erforderlich sein soll.

**Zu Z 2 (§ 71 Abs. 1 VfGG):**

Die Wortfolge "in der jeweiligen Geschäftsordnung" muss durch die Wortfolge "bundes- oder landesgesetzlich" ersetzt werden; vgl. die Ausführungen zu Art. 1 Z 6.

**Zu Z 3 (§ 71 Abs. 5 und 6 VfGG):**

Im Abs. 5 wäre auf die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 101/2014 Bedacht zu nehmen und der Verweis auf § 62 Abs. 2 VfGG auf § 24 Abs. 4 VfGG zu ändern oder in der Aufzählung des § 24 Abs. 4 VfGG der Verweis auf § 71 VfGG zu ergänzen.

**Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens:**

Die Bestimmungen dieser Sammelnovelle sollen bereits mit 1. Juli 2016 in Kraft treten; ausgenommen die Vorgabe betreffend die Landtagswahlordnungen (Art. 95 Abs. 2 B-VG), die mit 1. Juli 2017 in Kraft treten soll. Das Inkrafttreten des Art. 141 Abs. 1 lit. f B-VG (neu) vor einer Anpassung der Bestimmungen über die Wählbarkeit hätte zur Folge, dass der Amtsverlust auf Grund eines entsprechenden Antrages ausgesprochen werden könnte, wenn die derzeit geltenden Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Landtag nicht mehr gegeben sind.

Es sollten nicht für einen Übergangszeitraum unterschiedliche Voraussetzungen für den Amtsverlust gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. d und e einerseits und lit. f andererseits gelten, obwohl dem Art. 95 B-VG die Idee einheitlicher Mindeststandards zugrunde liegt. Ein einheitlicher Inkrafttretenstermin wäre daher zweckmäßiger. Schließlich sollte auch darauf Bedacht genommen werden, dass den Ländern ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Landesrechtsordnungen zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl  
Landesamtsdirektor

**Ergeht abschriftlich an:**

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.